Zeitschrift: Aarburger Neujahrsblatt

Band: - (1976)

Artikel: Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter [Fortsetzung]

Autor: Halder, Nold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-787834

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8. Teil
Fortsetzung aus Neujahrsblatt 1975

Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter

Nold Halder, Verlag Sauerländer, Aarau

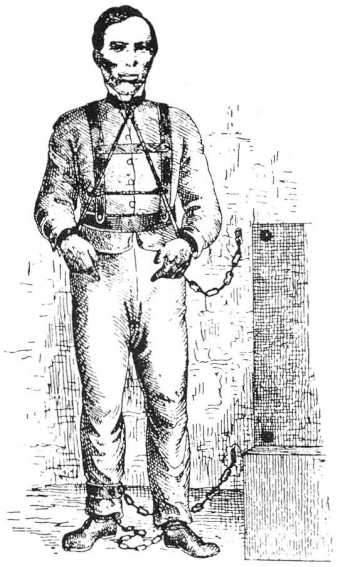

Zwei Tage nach Unterzeichnung der Verteidigungsschrift, am 19. Juni 1851, trat das Bezirksgericht Lenzburg zusammen, um das mit Spannung erwartete Urteil zu fällen. Es konnte kein Zweifel sein, dass die Mehrheit des Gerichtes nicht weiter gehen wollte als der Ankläger, dass aber die Minimalforderung des Verteidigers abgelehnt wurde. Somit wurde Matter in Anwendung des § 153 «zur Kettenstrafe langwierig im ersten Grade auf die Dauer von zwanzig Jahren etc. verurteilt». Dabei machte sich das Bezirksgericht den Gedanken des Anklägers zu eigen, wonach der Strafzweck in der Besserung des Sträflings zu suchen sei. Eine Minderheit des Gerichts will jedoch an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden sein, und zwar nach § 15 des peinlichen Strafgesetzes, welcher lautet: «Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden. Er darf die Strafe nur nach der ihm durch das Gesetz ertheilten Befugnis lindern oder schärfen, oder die Art der Strafe ändern.» Diese Minderheit findet, «dass sowohl nach dem Buchstaben als nach dem Wortsinn, und insbesondere nach der Sprache des Kriminalgesetzes unter dem Worte ‚belegen' nichts anderes als ‚auferlegen' und unter dem Ausdruck ‚mit Strafe belegt werden' nichts anderes verstanden werden könne, als die blosse ‚Auferlegung' der Strafe». Zudem findet sie, «dass, wenn auch nicht alle, doch immerhin wenig Hoffnung zu seiner Besserung mehr übrig bleibe, und Matter deshalb von Rechteswegen in Anwendung des §154 mit dem Tode zu bestrafen sei».

Erst am 3. Juli, nach nochmaliger Prüfung der Akten, gelangte das aarg. Obergericht zur förmlichen Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urteils. Das Obergericht lehnte aber die Interpretation von § 153 im Sinne der Anklage ab und hielt sich, wie die Minderheit des Bezirksgerichts Lenzburg, an die buchstäbliche Auslegung des Gesetzes, «indem der Umstand, dass Matter seine letzte Strafe nicht ausgehalten, ihm nicht zum Vorteil gereichen dürfe, und das Gesetz nicht in dem Sinne ausgelegt werden könne, dass zur Anwendung des § 154 erforderlich sei, dass der Verurteilte die Strafe vollständig erstanden habe».

Da somit nach Ansicht des Obergerichtes die erste Bedingung des § 154 vorhanden war, rückte Matters Kopf um ein bedenkliches Stück dem Henkerschwerte näher. Noch aber traf die zweite Voraussetzung, die «Unverbesserlichkeit», nicht zu. Die ernsthaften Vorkehren Matters zur Auswanderung und die zu diesem Zwecke, «freilich auf verbrecherischem Wege», sich verschafften Mittel, «dürfe noch nicht auf einer eingewurzelten Gewohnheit . . . als psychischen Beweggrund des fortgesetzten verbrecherischen Handelns, schliessen lassen». Übrigens, «was die Hoffnung auf Besserung des Verbrechers betreffe, so sei dem Befinden des Richters hinsichtlich dieses Erwägungsgrundes ein so weiter Spielraum offen gelassen, dass ihm ein entscheidender Ausspruch darüber, wo nicht unmöglich, doch immerhin sehr schwer werde; im vorliegenden Falle aber könne der Richter unter den bereits erwähnten Umständen, insbesondere dann auch bei dem kaum dreissigjährigen Alter des Untersuchten, nicht dazu gelangen, die bestimmte Erklärung abzugeben, dass wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibe, zumal wenn die Strafanstalt nicht nur den Zweck der Bestrafung, sondern auch den der Besserung erfüllen werde».

Das Vertrauen des Obergerichts in die Aufgabe der aargauischen Strafanstalten und das Benehmen des Angeklagten in der letzten Untersuchung, «aus welchem der Mangel jedes sittlichen Gefühls keineswegs hervorgehe», retteten diesmal Matter vor der «Kürzung um Kopfeslänge». Möchte doch das Vertrauen des Obergerichtes in das aargauische Gefängniswesen nicht erschüttert werden, und möchte Matter nicht mehr an den «Türen mit den abgebrochenen Schlüsseln» rütteln — es wäre im Interesse des Inculpaten zu wünschen: denn was er fortan tun und lassen mag, es ist ein aufregendes Spiel um seinen Kopf.

«Bei der erwiesenen Gemeingefährlichkeit dieses Dieben und bei der Masse der gegen ihn sprechenden Erschwerungsgründe», «erkennt das Obergericht in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urteils, hinsichtlich der Dauer der Strafe auf das vollste Mass», ferner «zum Schadenersatz und zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten».

7.

Der Löw' ist los, der Löw' ist frei!

Sofort nach dem Entscheid vom 3. Juli 1851 wurde Matter das obergerichtliche Urteil eröffnet. Aber bevor der Kleine Rat das «Exequatur» erteilen wollte, wurde die Strafhauskommission beauftragt, in der Strafanstalt zu Aarburg eine feste Zelle herrichten zu lassen. «Dies musste dem Matter auffallen, und den Verdacht in ihm erregen, dass für ihn eine ganz besondere Einrichtung getroffen werde, welche sein Entkommen unmöglich machen sollte, und so machte er den verzweifelten Versuch, aus seinem engen Gewahrsam zu Lenzburg, dem sogenannten «Tausel»* auszubrechen.» Dieser Versuch ist ihm in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli gelungen. Wieder einmal hatte Matters sicherer, fast raubtierähnlicher Instinkt für die Schwächen der Aufsicht über alle Hindernisse hinweg gesiegt; wieder einmal war der in vermeintlich schärfster Obhut gehaltene Ausbrecher-Löwe frei und ledig! Dieser Ausbruch, der fünfte in Matters verbrecherischer Laufbahn, hat seine Vorgeschichte, die in bezug auf die Geschichte der Gefangenenbehandlung im Kanton Aargau nicht uninteressant ist:

Wir erinnern uns noch jenes Artikels im «Lenzburger Wochenblatt», worin mit hämischer Befriedigung festgestellt worden, dass Matters maliziöses Lächeln in eine weinerliche Stimmung umgeschlagen habe, über die «inhumane und gesetzwidrige Behandlung», wie zynisch zugegeben wird. «Immerhin», hiess es dort weiter, «sollen der Gefangenenwärter und die ihn beständig beaufsichtigenden, um zwei vermehrten Landjäger beauftragt sein, auch diesem Verbrecher mit Anstand zu begegnen. Dass es geschehe, rühmt ihnen Matter auch nach, und er will sogar glauben machen, den letzten Entweichungsversuch in Aarau nur unternommen zu haben, um grober Behandlung zu entgehen.»

Sogleich nach Eintreffen in Lenzburg ist Matter auf Anordnung des Bezirksamtmanns vom «Bezirksärztlichen Adjunkten» Dr. Walti besucht worden, der sich vorerst Matters «geheimer Krankheit» annahm. Es schien ihm überhaupt gesundheitlich nicht besonders gut zu gehen, «es sei ihm seit einigen Tagen nicht wohl; es tue ihm alles weh und er habe keinen Appetit. Auch beklage er sich über steife Gelenke infolge der Fesselung in Aarau».

Selbstverständlich war die Haftart in Lenzburg, welche dem Sträfling weder das Sitzen noch Stehen erlaubte, nicht dazu angetan, die ohnehin schon verkrampften Gelenke geschmeidiger zu machen; ebensowenig war der «Tausel» ein hygienisch einwandfreier Raum, so dass Bezirksarzt Walti ernstliche Besorg-

*) Das Wort «Tausel» hängt entweder mit «dauseln, dösen» zusammen und bedeutet somit einen dämmerigen, duseligen Raum; oder aber es stammt von «Daus», was vom französischen deux hergeleitet wird und einen zweiteiligen Raum bezeichnet. Beide Erklärungen stimmen auf Matters Gefängnis.

nisse um die Gesundheit seines Patienten hegte. Verschiedene diesbezügliche Vorstellungen beim Bezirksamt hatten jedoch keinen Erfolg, «da nach einem Bericht des Amtmanns an den Kleinen Rat bisweilen Verhältnisse eintreten können, die eine zu weit getriebene Humanität verbieten. Erfahrungen und Vernunftgründe lehren nämlich, dass Matter nur dadurch von ferneren Entweichungsversuchen abgehalten werden kann, wenn er sieht, dass ihm von Anfang bis Ende dieselbe strenge Aufmerksamkeit geschenkt und dass ihm der Gebrauch der Hände unmöglich gemacht wird».

Als nun nach Beendigung der bezirksamtlichen Voruntersuchung der Gefangene gemäss der aargauischen Gerichtsordnung, der Verantwortlichkeit des Bezirksgerichts unterstellt worden war, versuchte Bezirksarzt Walti, sich mit einer geharnischten Beschwerde an das Gerichtspräsidium für eine humanere Behandlung Matters zu verwenden. Er warf der Polizeigewalt «unnötige Grausamkeit und unmenschliche raffinierte Folterung» vor und rügte, «dass dem Bernhart Matter das Händefalten zum Gebet unmöglich gemacht sei». Das Bezirksgericht liess sich von der «Wucht» solcher Argumente überzeugen und beantragte dem Kleinen Rat «einige Erleichterungen für Bernhart Matter, und zwar auf zwei Arten, nämlich Zulassung des Tageslichtes so viel als möglich und tägliche Bewegung in dem an sein Gefängnis stossenden hellen Holzhause». In seinem Begleitschreiben vom 31. Mai hielt Bezirksamtmann Hünerwadel, «eine solche Erleichterung, wie das Bezirksgericht sie wünscht, als ganz geeignet für Matters erschütterte Gesundheit. Ersteres habe er, ohne Anstand, von sich aus angeordnet, für letzteres aber behalte er sich hochdero Einwilligung vor, da eine solche Modifikation die polizeiliche Verantwortlichkeit vermehre und jedenfalls die Zuteilung eines weitern Landjägers erforderlich mache». Gleichzeitig aber weist der Bezirksamtmann die schweren Anklagen seines ärztlichen Adjunkten zurück und verlangt zu seiner Rechtfertigung eine unparteiliche Untersuchung an Ort und Stelle durch die Strafhauskommission. Obwohl er die Bemühungen des Dr. Walti, «der das Los der Untersuchungsgefangenen sowohl im Allgemeinen beklagt, als auch zu erleichtern wünscht», nur loben will, so kann er doch nicht «die schweren Vorwürfe, die ein offizieller Bericht enthält, auf sich sitzen lassen»; der Vorwurf, dass dem Bernhart Matter das Händefalten verunmöglicht sei, klinge wie Hohn und werde daher gar nicht zu entkräften gesucht.

Die Antwort des Regierungsrates vom 2. Juni lautete für Matter günstig, indem es die Regierung dem Bezirksgericht Lenzburg überlassen wolle, «auf seine eigene Verantwortung diejenigen Hafterleichterungen eintreten zu lassen, die es für Matter nötig erachte». Dem Bezirksarzt Dr. Walti erteilte sie jedoch einen scharfen Rüffel, «da sein Ton unangemessen und seine Behörde verletzend sei», und ihm deshalb dringend für die Zukunft in seinen amtlichen Mitteilungen eine ruhigere, gemessenere und seiner öffentlichen Stellung entsprechende Sprache anempfohlen werden müsse».

Der Gefangene im «Tausel» liess sich von diesen amtlichen Wortstechereien nicht weiter anfechten. Er hatte mit Hilfe seines Arztes erreicht, worauf es ihm vorläufig ankam: nämlich eine weniger duselige Gefangenschaft und eine zeitweilige kostbare Ellbogenfreiheit. Jeden Tag, mittags von 12 Uhr an, durfte Matter für eine Stunde fessellos im anstossenden Holzraum umhergehen — natürlich unter gehöriger Aufsicht. Aber, lassen sich denn die geübten Späheraugen eines routinierten Schmugglers und ewig verfolgten Flüchtlings und die auf ein einziges ersehntes Ziel gerichteten, an kühne Kombinationen gewöhnten Gedanken beaufsichtigen?

Bald sollte Matter auch noch in den Genuss weiterer, weniger offizieller «Erleichterungen» kommen. Es war ein offenes Geheimnis in Lenzburg, dass sich Matter der besonderen Gunst gewisser Kreise erfreute, die dem Bezirksgerichtspräsidenten Bertschinger und dem Stadtammann Rohr nicht sehr ferne standen. Der «arme grausam Gefangene» erweckte nämlich nicht nur die Neugier einer sensationshungrigen Menge, «die zusammenströmte, wenn er aus dem Gefängnis zum Verhöre geführt wurde», sondern vor allem die Teilnahme mitleidiger Frauenherzen, die sein hartes Los zum beliebten Konversationsgegenstande ihrer nachmittäglichen Kaffeekränzchen machten. Und Matter profitierte von diesem rührenden Interesse der «guten Gesellschaft» durch den Kanal des Gerichtsschreibers Rohr und des Gefangenwartes Halder, und zwar in Form jenes Sorgenbrechers, den man unter gewöhnlichen Umständen weniger in Medizingütterli, als in der Schoppenflasche zu verabreichen pflegt.

Doch der Nutzniesser dieser Heimlichkeiten wusste seinen hohen Gönnern wenig Dank dafür! Als man am Abend des 17. Juli 1851 in Lenzburg auf das traditionelle Jugendfest rüstete und die Bevölkerung über dem Zapfenstreich der Kadetten den Mann im «Tausel» zu vergessen schien, rief sich dieser durch ein Kunststück in Erinnerung, das als Programmnummer des berühmten Entfesselungskünstlers Houdini würdig gewesen wäre! Kurz und gut: um 7 Uhr abends wurde Matter vorschriftsgemäss in seiner Zelle besucht und schon um 10 Uhr nach einer mit fast übermenschlicher Kraft und Verwegenheit ausgeführten Arbeit», wurde er «barfuss und barhaupt die Burghalde hinunter auf der Flucht erblickt».

Was war geschehen, und wie hatte Matter diese, seine ureigenste Programmnummer abgewickelt?

Wir sind hierüber sehr genau unterrichtet durch einen Bericht, den das aargauische Polizeidepartement auf Grund der spätern bezirksamtlichen Untersuchung am 16. September an den Kleinen Rat richtete. Dieser Bericht über «die Ursache von Matters Ausbruch» schildert die nähere Verumständung so anschaulich und drastisch, dass wir ihn hier ungekürzt wiedergeben wollen; er entbehrt auch nicht einer gewissen Komik:

«Am 17. Juli, abends etwas nach 7 Uhr, unmittelbar nach genossenem Nachtessen, konnte Bernhart Matter in seiner Gefangenschaft zu Lenzburg die Hände aus der Handschelle, die etwas gross und nicht fest genug herabgedreht war, freimachen. Mit deren Stäben sprengte er hierauf das Eisenblech an der Kappe der Fussschelle, welches die Kette vor dem Ausschlüpfen aus der Kappe bewahrte, hob die letztere ab der Fussschelle, öffnete diese etwas und entledigte sich ihrer. Mit der Fuss- und Handschelle wog er die eisernen Bänder um den Ofen los und zertrümmerte diesen, dann riss er mit einem in dem Ofen gefundenen Eisenstab die Ofenplatte ab, wodurch ein Loch entstand, durch welches er den Arm strecken und so von aussen die Ofenthür öffnen und durch die Öffnung schlüpfen konnte. Er befand sich jetzt in dem Ofengewölbe, das er zusammenbrach und so in das Holzhaus gelangte, in welchem man ihn alle Tage mittags 12 Uhr — laut gerichtlicher Anordnung — spazieren liess und wo er daher die Localität sehr genau kannte. Hier demolierte er ein morsches Kellerhalsgewölbe mit dem behändigten Eisenstab, leuchtete sich mit den im Holzschopf auf dem Tisch vorgefundenen Zünd- und Schwefelhölzchen, stieg durch die Öffnung auf die Kellertreppe, welche auf die Strasse führte, schob die innen verschliessenden Riegel und befand sich — durch die so geöffnete Türe getreten, mit dem Eisenstab bewaffnet und mit einem Brot, das er aus dem Keller nahm, versehen, schon um 9 Uhr im Freien. Von der grossen Finsternis und dem starken Regen begünstigt, nahm er den Weg längs dem Stadtbache gegen die Burghalde Ammerswil zu. Frau Urech, geb. Briner, die beim Brünggelbrunnen noch Wasser holte, sah ihn und glaubte bei der vorhandenen Dunkelheit, er sei — seines leichten Anzuges wegen — ein Schneider und müsse noch jemanden ein Kleid anprobieren, weil er etwas (das behändigte Brot) unter dem Arme trug. Frau Müller, geb. Widmer, begegnete der Frau Urech auf ihrem Heimwege und bemerkte ihr, wie sie später zu Protokoll gab: «ohne etwas weiteres zu denken» — sie meine, es sei einer aus der Gefangenschaft entronnen, er habe ja keine Schuhe an den Füssen und keine Kappe auf dem Kopfe; der Mann habe ihr die Zeit gewünscht, sie aber vor Eile fast überrannt. Sie sei durch die Hast und Ängstlichkeit des Mannes auf den Gedanken gekommen: er habe einen Doktor (Arzt) geholt, weil bald darauf ebenso eilig ein «Herr» mit einem weissen Hut den gleichen Weg eingeschlagen.

Das die Verumständung, unter welcher Bernhart Matter aus der Gefangenschaft zu Lenzburg ausgebrochen und entflohen; wobei es höchst auffällig, dass von dem zweifelsohne grossen Lärm, den das Zusammenreissen von Ofen und Ofengewölbe verursachen musste, der im Hause wohnende Rathausabwart oder Jemand seiner Leute nichts vernommen haben sollen.

Was die Besorgung und Beaufsichtigung des Matter in Lenzburg anbelangt, so trifft dann freilich Vicekorporal Heinrich Vogt von Mandach, Landjäger Jakob Stierli von Aristau und Gefangenwart Hieronymus Halder von Lenzburg fast gleichgrosse Lässigkeitsschuld. Vicekorporal Vogt begleitete die Frau des Gefangenwarts, als diese dem Bernhart Matter am 17. Juli nebst einem Schoppen Wein, den sie ihm

als Vorgeschmack des am kommenden Tag stattfindenden Jugendfestes aus eigenem Antrieb spendete, das Nachtessen brachte. Offenbar aber hatte er dem Matter nach eingenommenem Nachtessen die Handschellen nicht wieder sorgfältig angelegt. Er gestand selbst vor Bezirksgericht: es könne möglich sein, dass er die Handschellenschraube nicht fest genug angezogen habe. Nach Aussage der Gefangenwartsfrau zuckte Matter beim Anziehen der Schraube, worauf Vogt wahrscheinlich etwas und zu weit zurückdrehte, wodurch jener die Hände freibringen konnte. Vogt sah nicht weiters nach und stellte auch keine besondere Untersuchung der Lokalität an, sondern fragte lediglich den Matter: ob die Handschellen fest genug schliessen, worauf ihm dieser erwiderte: wenn er ihm ja sagen würde, er solle noch mehr schliessen, so würde er (Vogt) denken, er (Matter) sei verrückt. Dann fehlte Vicekorporal Vogt nicht weniger darin, dass er den zustehenden Behörden von der Nachlässigkeit des Gefangenwarts, der so häufig unterliess, das Essen selbst zu bringen und die Frau schickte, sowie von den eigenmächtigen Weinverabreichungen desselben an Matter, keine Anzeige machte.

Landjäger Stierli sodann verabsäumte unbestreitbar, rechtzeitig und gehörig zu patroullieren. Statt dessen aber versass er die Zeit in den Pinten der Witwe Bertschinger und des Beck Frei und verschlief den Rest bis 2 Uhr auf dem Wachtzimmer, was Nachtwächter Rohr mit eigenen Augen sah. Statt um 12 Uhr, wie es ihm befohlen, weckte er erst gegen 2 Uhr den ihn ablösenden Landjäger Schaffner, der dann das Gefängnis leer fand. Zwar will er um halb 10 Uhr wirklich patroulliert haben. Es ist dies aber um so unwahrscheinlicher, als er, hätte er solches getan, damals schon die Flucht Matters würde wahrgenommen haben. Allerdings ist es wahr, dass Landjäger Stierli am gleichen und am vorhergegangenen Tag fast beständig mit Transporten auf der Strasse und bei dem schlechten Wetter sehr ermüdet gewesen. Allein, dieses entschuldigt ihn nicht, indem er einen andern Jäger hätte ersuchen können, für ihn die Vormitternachtwache zu übernehmen; ja, sein Benehmen ist um so unverzeihlicher, als er in der Pinte der Witwe Bertschinger von Schlosser Remisperger mit den Worten: «der Vogel könnte denn doch noch ausfliegen», vergeblich an seine Pflicht erinnert wurde. Dem Gefangenwart Halder fällt zur Last, dass er einem so höchst gefährlichen Gefangenen, wie Matter, so ausserordentlich häufig (die Frau gesteht selbst, dass es bei 20 Malen geschehen) nicht selbst das Essen gebracht, sondern es durch die Frau geschickt hat. Ungeachtet des Umstandes, dass stets ein Landjäger mitging, blieb dieses ab Seite des Gefangenwartes pflichtwidrig. So kam er am gleichen Tage, an dem Matter abends ausbrach, weder mit dem Mittag- noch mit dem Nacht-Essen — das erstemal durch eine Kupferschmiedarbeit, das letztemal durch das Patronenmachen für das Tags darauf stattfindende Jugendfest abgehalten. Sonst will er von dieser Obliegenheit nur durch andere Gefangene, Verhöre oder Gerichtstage sich haben abhalten lassen. Dann machte er während der letzten 3 Wochen die nächtlichen Besuche der Landjäger bei Matter gar nicht mehr mit, angeblich weil er sich früher zweimal erkältet. In dieser Beziehung bemerkte Vicekorporal Vogt vor Bezirksamt: zuletzt wurde Gefangenwart Halder so unwillig, dass er teils nicht zur Zeit aufstund, teils entsetzlich fluchte, sodass die Landjäger mit amtlicher Bewilligung die Gefangenschaftsschlüssel auf den Posten nahmen und den Gefangenwart in Ruhe liessen, wo dann aber stets zwei Landjäger nächtlich regelmässig sich zu Matter verfügten. Das Fluchen wollte Halder nicht so unbedingt zugeben, «man finde es in der Regel bei den Gefangenwärtern, wie bei den Landjägern, von denen man es noch lernen könne», gab übrigens dann doch zu, dass er sich über die ausserordentlichen Verrichtungen wegen Matter zeitweise unmutig geäussert habe. Einen nicht minder schweren Vorwurf wälzte Gefangenwart Halder auf sich durch die vielen eigenmächtigen Weinspenden an Matter. In dieser Beziehung erklärte Landjäger Fehlmann vor Amt: «Wenn ihm darüber Bemerkungen gemacht wurden, erwiderte er: das gehe Niemanden etwas an, er stehe unter dem Gericht, und dieses habe es erlaubt.» Mit dieser Erlaubnis musste es aber in der stattgefundenen Ausgedehntheit denn doch nicht so ganz richtig gewesen sein; denn vor Bezirksamt gestand er nur ein, dass mit Bewilligung des Amts und des Gerichts er dem Matter im Ganzen bloss drei halbe Schoppen gebracht habe. Allein, dabei hatte es nicht sein Bewenden: so übergab ihm Frau Hemmann (des Hauptmanns) zu Handen des Inhaftierten im Anfang seiner dortigen Gefangenschaft einen Krug Wein, der ihm zu verschiedenen Malen verabreicht wurde; so Herr Gemeindeammann Rohr und Vicecorporal Vogt — der letztere in fremdem Auftrag — jeweilen 6 Kreuzer, um dem Matter einen Schoppen dafür zukommen zu lassen, was auch geschah; so überbrachte dem Gefangenen Herr Gerichtsschreiber Rohr persönlich vier Mal je einen halben Schoppen in einer Medizinflasche; so verabreichte der Gefangenwart selbst dem Matter aus eigenem Antrieb in toto vier halbe Schoppen; die Frau des Herrn Gerichtspräsidenten Bertschinger am Tag nach Eröffnung des Urteils einen Schoppen und die Frau des Gefangenwartes am Abend vor der Flucht auch einen ganzen Schoppen — in summa summarum 11 1/2 Schoppen!»

*

Das war ein böser Bericht, besonders für die Landjäger Stierli und Vogt und für den Gefangenwart Halder. Und da ein Unglück ja selten allein kommt, so musste der letztere erleben, dass schon zwei Tage später Matters Ausbruch durch den Ofen Schule machte. Sass da im sogenannten «Plampi», einem nicht weniger berüchtigten Gefängnis als dem «Tausel», ein wegen Diebstahl in Untersuchung genommener 16jähriger Bursche Bertschi von Dürrenäsch. «Dieser verschaffte sich durch Hinauslangen durch das Luftloch ein Holzscheit, durchbrach damit die aus starken Holzsparren bestehende Zwischenwand zum anderen Gefängnisse, demolierte nach Matterart den Ofen, kroch auf den Vorplatz hinaus, sprengte die Türe auf und spazierte die zwei Stiegen durchs Rathaus hinunter, um sich nach Hause zu begeben.» Es sollte jedoch dem Gefangenwart nicht viel nützen, dass er noch in der gleichen Nacht, vermutlich fluchend, hinter dem Flüchtling herlief und ihn auf der Landstrasse zwischen Seon und Retterswil wieder «behändigte»; schliesslich war dieser Grünling Bertschi nicht mit dem Löwen Matter zu verwechseln, von dem man vermutete, er sei sofort über die ihm wohlbekannten Fusswege der Schafmatt ins Elsass abgestrichen. Das Polizeidepartement beauftragte nämlich am Schlusse seines vorgenannten Berichtes, «es sei das hohe Obergericht zu ersuchen, das löbliche Bezirksgericht Lenzburg zu veranlassen, unverweilt den Gefangenwart Halder, dem so schwere Hintansetzung seiner Dienstobliegenheiten während der dortigen Gefangenschaft Matters zur Last fallen und dem vor und nachher Gefangene entwischt, seines Dienstes zu entsetzen oder zu entlassen». Nicht minder harte Sanktionen trafen die beiden Landjäger «für ihre Dienstversäumnisse und Nachlässigkeit». «Vicecorporal H. Vogt sei seines Grades als verlustig zu erklären und als Gemeiner in das Landjägercorps zurückzuversetzen; Landjäger Stierli aber aus dem Corps gänzlich zu entlassen.»

Auch der allzu mitleidige Gerichtsschreiber Rohr wurde «vom referierenden Departement» angetippt, «indem von seinen eigenmächtigen Weinverabreichungen an Matter der gleichen Behörde zur beliebigen Verfügung Kenntnis zu geben sei.»

In welchem Umfange diesen Anträgen nachgekommen wurde, ist uns nur insoweit bekannt, als Gefangenwart Hieronymus Halder tatsächlich sein verdrussreiches Amt seinem ältesten Sohn Hieronymus jun. abtreten musste.

*

Die Flucht Bernhart Matters hatte auch noch ein verfassungsrechtliches Nachspiel zur Folge. Da nämlich die polizeiliche Ausschreibung des flüchtigen Matter im Aargauischen Amtsblatt No. 29, 1851 mit dem Satze begann: «Eine übel angewendete Humanität und die daherige Nachlässigkeit der Aufseher benutzend . . .», fühlte sich das Bezirksgericht Lenzburg durch die vollziehende Behörde in ungehöriger Weise kritisiert. Es beschwerte sich deshalb beim Obergericht und «stellte seinem Ermessen anheim, ob nicht der Fall eingetreten sei, eine richterliche Behörde gegen ungerechtfertigte Zumutungen auf geeignete Weise in Schutz zu nehmen». Das Obergericht nahm sich in einer Erklärung an den Kleinen Rat tatsächlich dieser Beschwerde an, «indem das Bezirksgericht Lenzburg zur Zeit der Entweichung Matters diesen bereits dem Bezirksamte zur Vollziehung des obergerichtlichen Strafurteils übergeben gehabt habe . . . und das Obergericht bedauern müsste, dass das tit. Polizeidepartement im Fragefalle in seiner amtlichen Stellung eine solche Kritik im Amtsblatte nicht unterlassen, indem es demselben überhaupt keine Kritik über richterliche Verfügungen zugestehen könne».

Polizeidirektor Wagner fand in seiner Antwort an den Kleinen Rat «in dem Spazierenlassen» eines der berüchtigsten und

abgefeimtesten Gauner der Neuzeit im Holzhaus, wo er die Lokalität genau studieren und den Plan zu seiner Entweichung entwerfen konnte, sowie in jenen Weinverabreichungen genug Rechtfertigungsgründe für den angefochtenen «Passus», anerkennt aber doch «die Ansicht des h. Obergerichtes als vollgültig, dass vollziehende Behörden sich in richterliche Verfügungen nicht einzumischen haben, allein mit dem bescheidenen und naturgemässen Vorbehalt, dass richterliche Behörden vollziehenden gegenüber das billige und gesetzmässige volle Gegenrecht walten lassen, zumal das Polizeidepartement im Fragefall weder das hohe Oberfgericht noch das löbliche Bezirksgericht Lenzburg namentlich benannt hat, folglich keines von beiden berechtigt sein kann, gerechtermassen Beschwerde zu erheben und es überdies laut Verfassung und Organisationsgesetz für seine amtlichen Handlungen nur dem Grossen- und Kleinen Rate verantwortlich ist».
Mit diesem «Wie-du-mir, so-ich-dir» war auch dieser, die gegenseitigen Kompetenzen und die verfassungsmässige Grundlage berührende Zwischenfall erledigt. Er sollte übrigens im Falle Matter nicht der letzte dieser Art gewesen sein.

*

Das Aargauische Amtsblatt hätte also keine Kritik an den bezirksgerichtlichen Massnahmen führen dürfen, die angeblich Matters Ausbruch begünstigt haben sollen. Umso ausgiebiger wurde nun diese Kritik in den Tageszeitungen geübt, ja, selbst das obergerichtliche Urteil, das bis jetzt nur kommentarlos wiedergegeben worden war, wurde nun von einer gewissen Richtung der Volksmeinung nach allen Ecken und Kanten abgeleuchtet: «Hätte man Matter zur rechten Zeit um einen Kopf kürzer gemacht, so wäre sowohl den Lenzburgern als auch den aaugauischen Polizei- und Gefängnisbehörden eine neue Blamage erspart geblieben»; ein Argument, dessen Logik jedenfalls einleuchten muss!
Zunächst ergossen sich allerdings eher Spott und Hohn über die «mitleidigen, weichen und gefühlvollen Hüter des Gesetzes» in Lenzburg, als deren Prototyp Bezirksarzt Dr. Walti besonders aufs Korn genommen wurde. Diese beissenden, mitunter auch schadenfrohen Einsendungen verraten in ihrer schlagfertigen Tonart bereits etwas von der Leidenschaft, mit welcher kaum drei Jahre später der Fall Matter auf eidgenössischem Boden diskutiert wurde. Wir lassen hier einige Proben folgen:

Der Schweizerbote vom 22. Juli 1851:

Lenzburg, 18. Juli. (Eingesandt) Da haben wir die Bescherung! Der Liebling der Barmherzigen, Bernhart Matter von Muhen, hat — ungeachtet der für ihn eingetretenen humanen Behandlung die Lenzburger dennoch verlassen, und nicht nur das Gefängnis, sondern auch das Jugendfest ruiniert. Der schönen, ja aller Welt hieselbst ist und der interessanteste Conversations-Gegenstand ferne gerückt, und selbst der «allmächtige Gott» in Lenzburg kratzt sich bekümmernisvoll hinter dem Ohr, dass der entflohene Spottvogel die ihm richterlich zugewendete Gande zwanzigjähriger Vorbereitungsstudien zur gründlichen Besserung also gering erachtete, dass er vor lauter Eile, die Maturitätsprüfung nicht bestehen zu müssen, allen Dank und sogar Rock und Schuhe vergass und barfuss davonlief. Vor tiefer Ergriffenheit hat der Kanonenwachtmeister bisher den Schlüssel nur nicht wieder finden können, um das vor den Freischaren glücklich gerettete Kleinod wieder abermals an die Kette und hinter Schloss und Riegel zu legen. Nicht minder bestürzt sei auch Herr Med. Dr. Walti. Im adjunktlichen Schweisse habe er die überzeugenste Abhandlung über die den Behörden unerlässliche Humanität beinahe vollendet gehabt und sei gerade an dem Glanzpunkt angekommen gewesen, um die Inhumanität der Vorstände der Strafhauskommission und des Polizeidepartementes, sowie der mörderischen Minderheit des Obergerichts auf das unbestreitbarste nachzuweisen; — da nimmt ihm der Schlingel das beste Motiv unter der Feder weg und läuft damit zum Teufel. Hiedurch ist nun auch die Mehrheit des Obergerichts über die Subtilitäten des schwierigen § 154 des peinlichen Strafgesetzbuches ohne Schwierigkeit hinweg. Trotz täglicher Promenade und unapothekerlichen Inhalts der Medizinflaschen hat eben Matter gefunden, ein so unwiderstehlicher, feingeübter und kunstfertiger Mensch, wie er, dürfe in dem naturgemässen Recht der freien Entwicklung seiner Fähigkeiten nicht gehemmt und gestört werden. Darum wohl sein ungewöhnlicher Weg ins Freie, um wahrscheinlich bald eindringliche Beweise sichtlicher Besserung zu geben; nur hat er seine gegenwärtige grössere Promenade ohne richterliche Erlaubnis und incognito angetreten, vermutlich, weil er sich in seinem «sittlichen Gefühl» geschämt hat, sich vorerst noch gehörig zu beurlauben. Nun, hoffen wir seine baldige Rückkehr und zwar ohne dass er sich vorher zu viel und zu hoch in seiner Kunst versteigen können.»

Nachschrift in der Aargauer Zeitung vom 19. Juli 1851:

Lenzburg, 18. Juli. «Es sollte heute hier ein Jugendfest sein. Der Himmel sieht sehr düster aus und wird nicht grosse Festlichkeiten zulassen. Da Matter ohne Schuhe sich fortgemacht hat, in baumwollenen Strümpfen bei diesem Wetter bis zum Anbruch des Tages jedenfalls nicht weit gekommen ist, sich also in der Nähe in einem Verstecke befinden muss, Jedermann auf heute sich nicht zur Arbeit gerüstet hat, auch die Kanone von der Kette los ist, indem sie heute Signalschüsse geben soll, so vernimmt man den Vorschlag, dass die Männer unter Führung des Herrn Dr. Walti einen Freischarenzug zu Matters Einbringung unternehmen und ein Seitenstück zu Dr. Steigers Zug ausführen sollten, während die Frauen über das Bezirksamt loszuziehen, den Kindern moderne Humanität einzuschärfen und zu zeigen hätten, man soll einen entschlossenen Mann wie Matter im Gefängnis nicht noch an eine Kette anschliessen und ihn so zur Verzweiflung treiben.»

Aargauer Zeitung vom 21. Juli 1851:

Aargau. — «Da die Bewohner von Lenzburg dem Matter so günstig gewesen, dass sie demselben sogar Wein haben zukommen lassen, so ist ein Hch. Häuser aus dem Kanton Zürich auf den Einfall gekommen, Matters Bildnis in Aarau anzukaufen und in Lenzburg zum Verkauf anzubieten.»

Freiburg. — «Die Regierung ist in Verlegenheit wo sie den politischen Verbrecher Niklaus Carrard einsperren soll. Das Lokal, wo er gegenwärtig eingesperrt ist, soll ungesund sein, und da dürfe Carrard nicht bleiben. Zu gemeinen Verbrechern und zu Zuchtpolizeilichverurteilten will die Regierung aus Rücksichten ihn nicht einsperren. Sonst aber mangelt ihr ein geeignetes Lokal. Lenzburg wäre hier zur Abschliessung eines Vertrages zu empfehlen.»

Aargauer Zeitung vom 28. Juli 1851:

Aargau. «Es ist eine nicht uninteressante Erscheinung, dass man im gegenwärtigen Augenblicke, wo Matters Entweichung und die Verwerfung des Verfassungsentwurfes zusammengetroffen sind, unter dem Volke nur von dem erstgenannten Ereignis sprechen hört, während jedermann die Verfassungsverwerfung, als eine sich von selbst verstehende Sache ignoriert. — Dass die Verfassung verworfen werden müsse, darüber war man schon einige Tage vor der Abstimmung fast überall einverstanden, dass aber der famose Matter entfliehe, darüber hatte sich noch keine feste Meinung gebildet.»

Bald meldeten sich auch ernsthaftere Stimmen, teils in Form heftiger Entrüstung, teils als angriffslustige Kritik. Dabei zeigte sich wie immer in solchen Fällen, dass mit zunehmender Leidenschaftlichkeit auch die Ungerechtigkeit in der Beurteilung zunahm, ja, dass gewisse Skribenten sich nicht scheuten, mit gerichtlich erwiesenen Unwahrheiten gegen das missliebige Opfer ihrer Ausfälle Stimmung zu machen. Hievon nur ein Beispiel:

Aargauer Zeitung vom 28. Juli 1851:

«. . . Soll es im Kanton Aargau soweit gekommen sein, dass man einen abgefeimten Verbrecher, der das ganze Land beunruhigt, der wiederholt die frechsten Diebstähle verübt hat, der wiederholt aus der Strafanstalt ausgebrochen ist, der bei seiner Verhaftung vor einigen Monaten einen Mordversuch wagte und einen Bürger mit einem Pistolenschusse gefährlich verwundete (sic!) — wir fragen, soll es bei uns soweit gekommen sein, dass man einen derartigen landesgefährlichen Menschen nicht mehr festzuhalten vermag?»

Auf grundsätzlichen Boden gestellt wurde der fruchtlose Meinungsstreit durch einen weiteren Zeitungsartikel. Es scheint sich hinter diesen Zeilen ein Jurist zu verbergen, der, wie anderorts vermutet wurde, der Minderheit des Bezirksgerich-

tes Lenzburg angehört haben soll. Eine Vermutung, die nicht ganz von der Hand zu weisen ist! Dieses «Eingesandt» lautet in seinen wichtigsten Teilen:

Aargauer Zeitung vom 28. Juli 1851:

«. . . Die Frage ist einer ernsten Besprechung würdig, wie sich das Urteil unseres höchsten Gerichtshofes rechtfertigen lasse. Es wäre gewiss sehr zu wünschen, dass die obergerichtlichen Urteile derartigen Fällen, welche eine gewisse Celebrität und Offenkundigkeit erhalten haben, auch in ihren Entscheidungsgründen durch das Amtsblatt veröffentlicht würden.
Einsender dieser Zeilen kann offengestanden nicht begreifen, wie das hohe aargauische Obergericht den Gauner Matter zu einer zwanzigjährigen Kettenstrafe verurteilen konnte, während das Kriminalgesetz so klar und deutlich die Todesstrafe vorschrieb. Der § 154 des Kriminalgesetzes lautet wörtlich folgendermassen: «Wenn aber ein solcher Verbrecher (Dieb) schon zweimal des Diebstahls wegen fruchtlos mit Kriminalstrafe belegt worden und sich das Stehlen so zur Gewohnheit gemacht hat, dass wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibt, so soll er mit dem Tode bestraft werden.»
Matter war schon zweimal des Diebstahls wegen fruchtlos mit Kriminalstrafe belegt und hatte eine sprichwörtliche Gewohnheit zum Stehlen und eine Frechheit an den Tag gelegt, wie sie nur bei Schinderhannes und italienischen Banditen vorkommt.
Wer bei ihm auf Besserung hoffte ist schon lange zum Volks- und Landesgespötte geworden. Allein das Kriminalgesetz schreibt sogar dann die Todesstrafe vor, wenn nur wenig Hoffnung zur Besserung übrig bleibt, es verlangt somit nicht einmal das gänzliche Nichtvorhandensein jedes Hoffnungsfunkens, um einen derartigen Schelmen dem verdienten Tode zu überantworten.
Man ist von gewisser Seite gerne geneigt, das Obergericht dadurch zu rechtfertigen, dass man die im Gesetz angedrohte Strafe als eine zu strenge erklärt, die mit den Gesetzbüchern anderer Staaten kontrastiere. — Allein, was den ersten Punkt anbelangt, so schreibt der § 15 des Kriminalgesetzes vor: «Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden.» — Es kann nicht Aufgabe des Richters sein, die Funktionen der Begnadigungsbehörde auszuüben. — Was die Gesetzbücher anderer Staaten über einen Fall sagen, bekümmert den aargauischen Richter alsdann nicht, wenn ein aargauisches Gesetz den Rechtsfall entscheidet. Oder wozu haben wir im Aargau eigene Gesetze, wenn man in gegebenen Fällen den Gesetzesmarkt der ganzen Welt erst auskaufen muss, um ein Urteil zu fällen? — Um aber jedem derartigen Zweifel den Faden abzuschneiden, schreibt der § 14 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches vor: «Kein Gericht darf, um das gegenwärtige Gesetzbuch auszulegen oder zu ergänzen, ein fremdes Gesetz als Entscheidungsgrund in sein Urteil aufnehmen.» — Tatsache ist es übrigens, dass gerade die freiesten Nationen, wie z. B. England, auch die strengsten Kriminalgesetze haben, weil man in einem freien Staate grössere Garantien hat, dass die strenge, aber gerechte Strafe auch nur den Täter, nicht aber einen Unschuldigen erreiche. — Ein sklavischer Staat, ohne freie Presse, muss gelinde Strafgesetze haben, weil Justizmorde in sochen Ländern eher möglich sind und von der öffentlichen Meinung weniger gegeisselt werden können.
Also noch einmal! Das Urteil des Obergerichts scheint uns unbegreiflich. — Dass es mit der ganzen Volksmeinung im furchtbarsten Widerspruche ist, braucht nicht näher nachgewiesen zu werden. Es ist dies notorisch. — Der Unwille des Volkes hat sich schon öffentlich kundgegeben, wie mehrere satyrische Inserate in diesem Blatte und namentlich im Schweizerboten beweisen.
Humanität am rechten Orte angewandt, ist eine schöne Sache, am unrechten Orte und bei verworfenen unverbesserlichen, das ganze Land beunruhigenden Schelmen in Anwendung gebracht — bedeutet sie Schwäche . . .»

Matter im Fahr über die Aare setzen, ging hinter Lostorf «übers Gebirg» nach Birsfelden, wo er eine Peitsche entwendete, um so als Viehhändler verkleidet in Basel einzurücken. Dort begab er sich ins Wirtshaus zur «Kanne», «wo gewöhnlich die Hebräer ankehren». Den Kemar traf er hier vorerst nicht, «aber es hiess, er werde bald kommen»; «als er da war, erzählte ihm Matter seine Umstände». Kemar ging mit ihm sogleich an die «Freie Strasse» und kaufte ihm hier die notwendigen Kleider. Dann gingen sie zusammen nach Leopoldshöhe im Badischen, wo Matter dem Kemar beim «Einschwärzen» von Kaffee und Zigarren behilflich war.
Was Matter nach dieser Flucht eigentlich beabsichtigt hatte, vor allem, ob er immer noch mit der Auswanderung liebäugelte, wissen wir nicht; es scheint aber so, denn wir begegnen diesem Gedanken in der Folge noch oft. Nur war der Anfang zu seiner Verwirklichung wieder einmal denkbar ungünstig: Wie hätte Matter so leicht den Händen des furchtbaren Kemar entschlüpfen können! Der Meister hatte

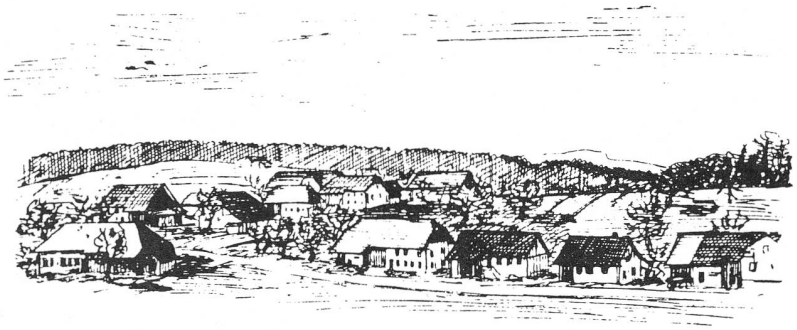

Rütihof bei Gränichen

Dieser Weiler gehörte neben den abgelegenen Höfen im Refental, Schwabistal, Thalacker usw. zu den beliebtesten Schlupfwinkeln Matters.

Während sich im Kanton herum die Gemüter über Matters Ausbruch ereiferten oder über dem «lauen» Urteil erhitzten, lachte sich Matter ins entfesselte Fäustchen. Seine erste Sorge war natürlich, sich wieder einigermassen anständig auszustaffieren, und «da er am Juden Kemar noch zu gut hatte», so setzte er alle Hoffnung auf seinen ehemaligen Komplizen. Nach den späteren Verhören war Matter nach dem Ausbruch in Lenzburg «hinten an den Häusern hinaufgegangen und nahm dann den Fussweg hinaus bis auf die Strasse nach Ammerswil». Beim «Bölli schlug er rechts über das Land hinab dem Aabach zu», ging beim Wuhr in Wil hinüber, kam dann auf die Seonerstrasse und ging dem Wald am Oberrain entlang Richtung Bettental, Schürberg, Rütihof nach Kölliken. Auf dem Köllikerhubel übernachtete er in der Scheune eines gewissen Bossard, ging in der folgenden Nacht nach Entfelden, brach hier im Hause des Schusters Zahn ein, «weil er Schuhe bedurfte», stahl hier noch 1/4 Brot und 1/2 Batzen und trank ein Becken Milch, lief dann in derselben Nacht nach Däniken und nahm dort bei einer Scheune ein Überhemd. Beim Giessenhof in Obergösgen liess sich denn auch seinen Meisterschüler bald wieder zu einem neuen gemeinsamen «Lupf» herumgebracht, der in Sursee hätte «gekrampft» werden sollen. Kemar verschaffte dem Matter auch das nötige «Geschirr» in Form eines seidenen Regenschirmes, in den ein ellenlanges Brecheisen eingebunden war. Auch eine Pistole und ein Stilet gehörte diesmal zur Ausstattung, «zum Beweise für das aargauische Obergericht, dass Matter nicht unverbesserlich sei», wie nach der Wiederverhaftung die «Aargauer Zeitung» hämisch bemerkte.
Am 26. Juli ging Matter von Basel über den Hauenstein nach Olten, übernachtete wieder auf dem Köllikerhubel und begab sich dann nach Büron im Kanton Luzern, wo er im dortigen «Löwenwirtshaus» auf den nachkommenden Kemar warten sollte.
Da Kemar etwas lange säumte, liess sich Matter mit dortigen Gästen in ein Gespräch ein, das schliesslich zu einer wackeren Zecherei ausartete. Im Weindusel gab sich Matter bald als «Lüscher», bald als «Lüthy» aus, so dass beim Wirt die Vermutung auftauchte, der sonderbare, gedächtnisschwache Gast möchte am Ende gar der berüchtigte Matter sein, für dessen Ergreifung das aargauische

Polizeidepartement 100 gute Schweizerfranken ausgesetzt hatte. Als Matter sich dann auf ein Zimmer zurückzog und sich sorglos zu Bett legte, wurde der in Triengen stationierte Landjäger Bussmann benachrichtigt. Bussmann eilte sogleich nach Büron und überfiel mit Hilfe von vier jungen Männern den arglosen Schläfer in seinem Bette. Trotz seines Protestes wurde Matter gefesselt und angesichts der zutage gebrachten Einbrechwerkzeuge bequemte er sich auch, seine wahren Personalien anzugeben. Unter starker Bewachung wurde Matter nach Sursee geführt; das hinderte ihn nicht, unterwegs einen Fluchtversuch zu wagen. Er schlug dem Landjäger unversehens «den Haken», und versuchte, trotzdem er gebunden war, zu entspringen. Er wurde aber sofort wieder eingeholt und nun sicher nach Sursee geleitet und ins dortige Amtsgefängnis eingeliefert. Einige verzweifelte Versuche, hier zu entkommen, sollen durch eine «besondere Achtstellung» vereitelt worden sein.
Sofort nach Bekanntwerden von Matters Wiederverhaftung verlangte das aargauische Polizeidepartement die Auslieferung des Flüchtlings. Ohne weitere Formalitäten wurde derselben stattgegeben. Schon am 1. August abends kam Matter in einer Chaise in Aarau angefahren und wurde dem dortigen Bezirksamte, «unter besonderen Vorsichtsmassregeln zur einstweiligen sicheren Verwahrung und Abhörung» übergeben. Gleichzeitig beauftragte der Kleine Rat die Strafhauskommission, durch das Zeugamt eine starke, gegen das fernere Entweichen sichernde Kette anfertigen zu lassen, «welcher Aufgabe sich der technisch ausgezeichnete Zeughausverwalter Dürr zur vollsten Zufriedenheit entledigte». Matter hatte somit neuen Grund, sich über steife Gelenke durch die «Aarauerfesselung» zu beklagen!

*

Die bezirksamtliche Untersuchung «über die Entweichung und die allfälligen Vergehen Matters während der 14 Tage Freiheit» nahm einen vollen Monat in Anspruch, da man vor allem herausbringen wollte, ob Matter auch den Einbruch vom 25. Juli im Hause der Gebrüder Bally in Schönenwerd begangen habe. Matter leugnete jedes Wissen um diesen Einbruch, obwohl das ihm abgenommene «Ruheisen» in die Eindrücke am Fensterladen des Hauses Bally zu passen schien. Die Justizkommission machte schliesslich dem bezirksamtlichen Verfahren ein Ende, «da dieses schwache Indicium noch keine förmliche Untersuchung in dieser Richtung rechtfertige und die andern kleinen Vergehen in Entfelden, Däniken und Birsfeld bloss zuchtpolizeiliche Wirkung haben». Somit stellte die Justizkommission dem Kleinen Rat am 29. August den Antrag, «das obergerichtliche Urteil an Matter in der Weise zu vollziehen, dass er in Aarburg isoliert seine Kettenstrafe anzutreten habe und zwar sofort».
Am 2. September erteilte der Kleine Rat das Exequatur und liess Matter noch am gleichen Tage unter «sicherstem Geleit» durch das Bezirksamt Aarau nach der Festung Aarburg abführen, wo Zuchthausverwalter Bär für den Ein- und Ausbrecherlöwen Matter einen eigens hergerichteten Käfig bereit hielt. «Der Bär» soll damals geschworen haben, «solange er hier oben brumme, werde der Leu nie mehr aus Banden und Käfig loskommen» —! Aber ein Bär sollte nie einen Löwen beschwören!
Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer

AARBURG

von Adolf Welti

Alte Festung trotzt auf hohen Felsen.
Auch die Kirche grüsst dort weit ins Land.
Drunten alte Häuserreihen ducken
zwischen Felsen sich und Aarestrand.

Und wo wohl vor hunderttausend Jahren,
Strom und Eis zuletzt den Fels gesprengt,
wo — gestaut — und in der «Waage» kreisend
sich die Flut dann durch die Pforte zwängt.

Hing einst noch an schwanken Eisenseilen
eine Brücke, luftig ausgespannt.
Die — oft stöhnend unter Lasten —
wie ein wundgetretnes Tier sich wand.

Städtchen Aarburg: Heimlich stillen Zauber
hast du in des Knaben Brust gesenkt.
Hast für Zeitenwandel tiefe Blicke
und für Heimatschönheit mir geschenkt.

Markige Flösser, stämmige Gestalten
rollten Tannenberge auf dem Damm.
Zwischen Beil und Haken kernige Flüche
bis das Kunstwerk eines Flosses schwamm.

Masten führe für die grossen Schiffe,
so erzählte man, zum Meer das Floss.
Welch ein Jubel, wenn — ein Ries' am Steuer
es die Brückenschnellen dann durchschoss.

Rheinstrom — Meere — reiche ferne Welten
fing die Phantasie des Knaben ein.
Denk ich froh der schönen Jugendtage
strahlt Aarburg im goldnen Morgenschein.

DÄMMERIG IM MAI

D. Wanitsch

I ha nech gärn,
klaren Obeschtärn,
felsige, bblüemlete Platz,
sunnewarms Müürli
mit gschäggeter Chatz!

I ha nech gärn,
no heisser as färn,
Schwalben und Amsle —
all' Tierli, wo juzge, nischte
und gramsle!

Es störe und tuure mi d'Lüüt:
Di luuten und schnälle merke nüüt
vo Tierli und Blüetepracht
i der süessduftige Maienacht.

Styget abem Outomobil!
Redet nümme so vil!
Hocket zu meer ufs Müürli ue,
loset und lueget am
Früehlig zue!

SCHWEIZERLIED

O Land der Berge, Schweizerland,
o Land der Seen, Heimatland,
wir lieben dich mit Herz und Hand,
mit allen Sinnen und Verstand,
o Land, der Flüsse Mutterland,
wir lieben dich so sehr, so sehr.

Von Gott das Land, Tell mied den Hut
und Viele gaben Gut und Blut.
Wir lieben Dich mit Herz und Hand,
mit allen Sinnen und Verstand,
o Land, der Schweizer Vaterland,
wir lieben dich so sehr, so sehr.

Gott gebe jedem stets aufs neu'
den Mut, die Liebe und die Treu'.
Wir lieben dich mit Herz und Hand,
mit allen Sinnen und Verstand,
o Land der Mitte, Schweizerland,
wir lieben dich so sehr, so sehr.

Dori Wanitsch-Morf, Aarburg

**Elektrizitäts-
und
Wasserversorgung
Aarburg**

Beratung
Planung
Verkauf
Installationen
Reparaturen

Telefon 062 41 30 51

Für Qualitätsware
in grosser Auswahl
gehen Sie
ins Spezialgeschäft

Es empfehlen sich
die Bäckereien
und Konditoreien

**H. Allenspach
E. Jenzer
H. Kündig
B. Meyer**

Heizprobleme

?

Wir beraten Sie gerne in allen Fragen der Zentralheizung, Ölfeuerung und Warmwasserbereitung

H BACHMANN AG

**Heizungen
Gas- und Ölfeuerungen**

**4852 Rothrist
Telefon 44 13 33**

Sparkasse Oftringen
gegründet 1829
Telefon 062 - 41 13 80

Starten Sie richtig?

Mit dem

**zinsgünstigen
Jugendsparheft**

starten Sie richtig!

Auskunft am Schalter

Spezialfirma für
Wand-
und Bodenbeläge,
Mosaik- und
Kunststeinarbeiten

Ferdinand Negri
4663 Aarburg
Telefon 41 28 52

Innenausbau von GUGELMANN

Innenausbau
der Ihnen alles bietet:
Technisch-konstruktiv perfekte Lösungen.
Fachgerechte
Verarbeitung aller Materialien.
Rationelle und exakte Montage.

GUGELMANN INNENAUSBAU AG
MÖBEL + INNENARCHITEKTUR
PILATUSSTR. 20 4663 AARBURG
TELEFON 062/411245

Heiner Hoerni
Elektroplanung

Bahnhofstrasse 26
4663 Aarburg
Telefon 062 41 1046

Ingenieurbüro für:

— Netzplanung
— Energieberatung
— Industrie- und Gewerbeanlagen
— Wohn- und Geschäftshäuser

Fleisch- und Wurstwaren in bester Qualität empfehlen die Metzgereien

H. Ruch, Städtli
Fam. Uhlmann, Landhausstr.
O. Mühle, Bahnhofplatz

Neu:
Herrenmode in Aarburg

Ihr Geschäft

Tel. 062 - 41 13 92

metzler textil aarburg 4663

Beste Qualität
zu vorteilhaften Preisen!
Textilwaren für:
Bébé, Kinder, Damen und Herren

Mit gedecktem Wagen

Offiz. Camionage
Aarburg-Oftringen

Telephon 41 27 50

sorgfältig und
zuverlässig
bei günstiger
Berechnung